

Es gibt nur eine Staatsangehörigkeit der deutschen Republik. Alle Staatsangehörigen der deutschen Republik haben in jedem Lande die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Staatsmacht wird in gesamtdeutschen Angelegenheiten durch die Organe der Republik auf Grund der deutschen Verfassung, in Landesangelegenheiten durch die Länderorgane auf Grund der Landesordnung ausgeübt.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt durch die von einer Nationalversammlung zu beschließende Verfassung. Die Staatsbürger genießen den Schutz der Verfassung und sind zum Schutz der Verfassung verpflichtet.

## 2.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus und hat dem Wohle des Volkes zu dienen. Bei der Ausübung der Staatsbürgerrechte sind Männer und Frauen gleichberechtigt.

Das Volk übt die Staatsgewalt aus durch die Wahl zu den Volksvertretungen der Republik und der Länder, durch Volksbegehren und Volksentscheid, durch Mitwirkung an der Verwaltung der Republik und der Länder und öffentlichen Körperschaften und an der Rechtsprechung sowie durch die demokratisch ausgebaute Selbstverwaltung der Gemeinden.

## 3.

Das Parlament ist das höchste Staatsorgan der deutschen demokratischen Republik.

Das Parlament übt das Recht der Gesetzgebung aus und hat die Kontrolle über die gesamte Verwaltung der Republik.

Das Parlament beschließt die Gesetze nach Maßgabe der Verfassung. Die Regierung sowie jeder einzelne Minister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Parlaments.

Die Abgeordneten werden durch allgemeine gleiche, geheime und unmittelbare Wahl nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechts gewählt. Wahlberechtigt sind alle Staatsbürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit ihnen nicht durch gerichtliches Urteil das Wahlrecht entzogen ist. Wählbar sind alle über 21 Jahre alten wahlberechtigten Bürger. Unberührt bleiben etwaige Bestimmungen, nach denen Kriegsverbrechern und aktiven Nationalsozialisten das Wahlrecht entzogen ist.